

SATZUNG DES VEREINS - KultWerkStadt e. V.

§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen "KultWerkStadt" mit Sitz in Furth im Wald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Nach Erfolg der Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein dient der Förderung von Kultur.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Musikveranstaltungen lokaler Künstler, -gruppen
- Kleinkunst, z.B. Theater, Kabarett, Lesungen
- Ausstellungen, z.B. Bildkunst, plastische Kunst, Installationen
- Austausch unterschiedlicher ethnischer Kulturkreise

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Innerhalb des Kulturvereins können verschiedene Abteilungen gegründet werden. Diese verwalten ihre Kassen selbständig.

Der Kassier des Hauptvereins ist einer der Kassenprüfer der Abteilungskasse. Für die Abteilungen gilt die Satzung des Kulturvereins "KultWerkStadt".

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Eintritt:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Stellungnahme des Mitglieds über eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme ist zu ermöglichen.

(2) Austritt:

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Eine Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu ermöglichen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekanntgemacht werden.

(4) Streichung der Mitgliedschaft:

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

Es wird dem Mitglied das Recht zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

(5) Ergänzung zu § 4 Nr. 1-4:

Bei Ablehnung, Ausschluss oder Streichung eines Aufnahmeantrages/Mitglied/der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller/Mitglied die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder werden ermutigt, die Arbeit des Vereins durch einen freiwilligen Beitrag zu unterstützen.

§ 6 GRUNDGESETZ

Der Verein "KultWerkStadt" bewegt sich im Rahmen des Grundgesetzes.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Öffentlichkeitsreferenten
- f) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Dem 1. Vorsitzenden steht die Verfügungsberechtigung bei Sondergeschäften über einen in der Hauptversammlung beschlossenen Betrag zu. Darüber muss er zu gegebener Zeit der Vorstandschaft Rechenschaft ablegen.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Geschäftsordnung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres.
- c) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden binnen drei Monaten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage im Voraus in Schriftform an alle Mitglieder.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (nach Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist nach vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung (nach Abs. 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen dem FREIRAUM e.V. (Kunst- und Kulturverein, VR 30153 Registergericht Regensburg) zu, wobei es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist. Ist dies durch den FREIRAUM e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht möglich, fließt das Vermögen der Stadt Furth im Wald zu, wobei es dann von ihr unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 BEURKUNDUNG

Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 KASSENPRÜFER

Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands auf Grund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 TAG DER ERRICHTUNG DER SATZUNG

Die Satzung wurde errichtet am 21.05.2021.